

Kostenfreiheit des Schulweges

1. Nach Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulweges (SchKfrG) sind die Gymnasiasten, **Berufsfachschüler** (ohne Berufsfachschüler in Teilzeitform) und Wirtschaftsschüler **ab Jahrgangsstufe 11**, Fachoberschüler und Berufsoberschüler sowie **Teilzeitberufsschüler** von der kostenlosen Beförderung auf dem Schulweg ausgeschlossen.
2. Diesen Schülergruppen wird aber ein **Fahrtkostenerstattungsanspruch** für die notwendigen Fahrtkosten eingeräumt, wenn sie eine **Familienbelastungsgrenze** von **440,00 €** je Schuljahr übersteigen, sofern es sich bei der besuchten Schule um die **nächstgelegene** Schule im Sinne der Schülerbeförderungsverordnung handelt.
3. Diese Schülergruppen haben zunächst die **Schülerfahrausweise auf eigene Kosten** für **das laufende Schuljahr zu erwerben**. Nach Ablauf des Schuljahres können die Kosten der notwendigen Beförderung bei Überschreiten der Familienbelastungsgrenze **auf Antrag erstattet** werden. Die entsprechenden Antragsformulare werden über die Schulverwaltung ausgegeben.
4. Der Antrag ist **bis spätestens 31. Oktober** für das vorausgegangene Schuljahr zu stellen.
5. Dem Antrag sind die erworbenen Fahrausweise oder entsprechende Kaufpreisbestätigungen als Nachweis beizufügen.

Erstattung von Schulwegkosten

Die Familienbelastungsgrenze in Höhe von **440,00 €** entfällt ganz, wenn

- der Schüler bzw. dessen unterhaltspflichtige Eltern Anspruch **auf Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten;
- der Schüler wegen einer **dauernden Behinderung** auf eine Beförderung angewiesen ist oder
- ein Unterhaltsleistender **für drei oder mehr Kinder Kindergeld** nach dem Bundeskindergeldgesetz bezieht. Fahrtkosten werden dann ab dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld oder vergleichbaren Leistungen erstmals gegeben sind, bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres in voller Höhe erstattet.

Die Schulleitung